

24.06.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt ...** der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022

**Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutz-
transportverordnung**
- Antrag des Landes Niedersachsen -

A

1. Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung **n i c h t** zuzuleiten.

B

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g *

zu fassen:

- 2. Der Bundesrat begrüßt die in der Tierschutztransportverordnung getroffene Regelung zur Erhöhung des Mindesttransportalters auf 28 Tage von Kälbern, die innerhalb Deutschlands transportiert werden. Mit einer einjährigen Übergangs-**

* Im Falle der Zuleitung des Verordnungsentwurfs entfielen die Ziffern 4 und 5.

frist seit der Verkündung wurde den Landwirtinnen und Landwirten ab dem Beschluss der Verordnung insgesamt 18 Monate Zeit eingeräumt, sich auf die geänderte Bestimmung einzustellen.

Begründung:

Aus Tierschutzsicht ist es notwendig, Kälber erst ab der 5. Lebenswoche zu transportieren. In einem Alter von etwa 2 Lebenswochen hat die Konzentration der über das Kolostrum aufgenommenen Antikörper bereits stark abgenommen, das eigene Immunsystem ist jedoch frühestens in einem Alter von etwa 4 Wochen hinreichend belastbar.

In dieser immunologischen Lücke (3.-4.LW) ist kein ausreichender Immunschutz gegeben.

3. Er erkennt die Bemühungen und Herausforderung der landwirtschaftlichen Betriebe, die notwendigen Vorkehrungen fristgerecht zu treffen, ebenso wie die Hinweise einiger Betriebe, dass Umbaumaßnahmen gegebenenfalls einen Zeitraum über den 31. Dezember 2022 hinaus in Anspruch nehmen, an.

Begründung:

Die Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und Strukturen. In den Herkunftsbetrieben müssen ausreichende räumliche sowie personelle Kapazitäten geschaffen werden. Bei einigen Betrieben können bauliche Maßnahmen zur Einrichtung zusätzlicher Haltungssysteme gemäß TierSchNutzV notwendig werden.

4. Eine pauschale Verlängerung der Übergangsfrist auf drei Jahre lässt sich hiermit aus Sicht des Bundesrates jedoch nicht begründen.

5. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, ob eine Fristverlängerung für den Zeitraum der Baumaßnahmen für jene Betriebe genehmigt werden kann, die bis zum 31. Dezember 2022 nachweisen, dass entsprechende Umbauten notwendig sind und die entsprechenden Bauanträge gestellt wurden.

Begründung:

Da im Falle einer notwendigen Bauantragsstellung die Übergangsfrist von einem Jahr schnell überschritten werden kann, sollten nachweislich gestellte Bauanträge zu einer Übergangsfristverlängerung führen. So seitens der betroffenen Betriebe im Übergangszeitraum keine Veranlassung gesehen wurde, entsprechend tätig zu werden, ist auch kein Grund zur Fristverlängerung gegeben. Eine pauschale Fristverlängerung lässt sich daher aus Sicht des Bundesrates nicht begründen.

6. Um die Einhaltung der Regelung zu gewährleisten, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestands bei Verstoß gegen § 10 Absatz 4 der Tierschutztransportverordnung zu prüfen.

Begründung:

In der gültigen Verordnung fehlt die Möglichkeit, mögliche Verstöße gegen § 10 Absatz 4 der Tierschutztransportverordnung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Der Vollzug dieser Vorschrift ist daher derzeit nur schwer möglich und ein Zuwiderhandeln zumeist unschädlich. Gesetzliche Maßgaben sollten grundsätzlich verfolgbar und mögliche Sanktionen sollten wirksam und verhältnismäßig sein.

7. Der Bundesrat stellt fest, dass von der Regelung absehbar nicht alle milchviehhaltenden Betriebe gleichermaßen betroffen sind, da innerdeutsche Transporte der Transportverordnung unterliegen, innergemeinschaftliche Transporte hingegen die weniger strengen Mindestanforderungen der EU-Verordnung erfüllen müssen. Dadurch steht zu befürchten, dass zahlreiche Milchviehbetriebe ihre Kälber direkt in einen EU-Mitgliedstaat transportieren. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine schnelle Verein-

heitlichung der Regelungen und ein hohes Tierschutzniveau beim Transport von Kälbern der EU-Tierschutztransportverordnung einzusetzen.

Begründung:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 können unter 10 Tage alte Kälber bis zu 100 km transportiert werden. 10 bis 14 Tage alte Kälber dürfen bis zu 8 Stunden und über 14 Tage alte Kälber über 8 Stunden lang befördert werden. Demnach ist es Betrieben möglich, Kälber direkt in einen anderen Mitgliedsstaat zu verbringen.

8. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Überproduktion und der Transport von Kälbern in andere EU-Mitgliedstaaten zum Zwecke der Mast auf ein System der intensiven Milchproduktion mit Hochleistungsrassen zurückzuführen sind. Er ist der Auffassung, dass Ansätze, wie verlängerte Zwischenkalbezeiten zur Reduzierung der Anzahl an Kälbern, dringend politisch forciert und begleitet werden müssen.

Begründung:

Preisdruck und Kostengründe führen zu einer intensiven Milchviehhaltung und zu Betriebsstrukturen mit immer größeren und weniger Betrieben in Deutschland. Hohe Milchleistungen von bis zu 12 000 Litern pro Kuh und Jahr bedingen, dass jährlich Kälber geboren werden, die überwiegend nicht für den Bestand benötigt und verkauft werden müssen. Dies betrifft insbesondere männliche Kälber.